

# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 28 16.11.2015

# Satzung

Aufgrund von § 1 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) hat die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Freiburg in ihrer Sitzung am 07. Mai 2015 die Satzung des Studierendenwerks Freiburg wie folgt beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat diese Neufassung der Satzung am 05. Oktober 2015 (Az.: 24-7652.-80/9/1) genehmigt.

# § 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk Freiburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: Studierendenwerk Freiburg -Anstalt des öffentlichen Rechts -.
- (2) Das Studierendenwerk Freiburg führt ein Dienstsiegel. Es hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

#### § 2 Gemeinnützigkeit (§ 2 Abs. 6 StWG)

- (1) Das Studierendenwerk Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Studierendenwerks sind die Förderung der Studierendenhilfe und die Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben
     Die gemeinnützigen Zwecke werden u. a. durch die Versorgung von Studierenden und Schülerinnen sowie Schülern mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.
  - b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von Wohnraum für Studierende

Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (Tutoratsprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.

c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Behinderter, Alleinerziehender, kindererziehender Paare, ausländischer Studierender Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.

#### d) Kinderbetreuungseinrichtungen

Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und ihrer Kinder sowie der Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren.

- e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung
  Der gemeinnützige Zweck wird durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und
  Vermittlungseinrichtungen, insbesondere durch psychologische und soziale
  Beratung sowie das Angebot entsprechender Dienstleistungen gegenüber
  Studierenden verfolgt.
- (2) Die vom Studierendenwerk Freiburg unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der oben genannten Einrichtungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 Organe

Organe des Studierendenwerks Freiburg sind die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, der Verwaltungsrat und die Vertretungsversammlung. Die jeweiligen Aufgaben und Zusammensetzungen ergeben sich aus dem StWG in der jeweils gültigen Fassung, ebenso die Verfahren und Bildung von Verwaltungsrat und Vertretungsversammlung.

#### § 4 Vertretungsversammlung (§§ 8 bis 10 StWG)

- (1) Die Wahlmitglieder der Vertretungsversammlung hauptberufliche Lehrkräfte und Studierende – sowie deren jeweilige Ersatzmitglieder werden dem Studierendenwerk vor Beginn der jeweiligen Amtszeit zum 15. Oktober durch die zugehörigen Hochschulen benannt. Scheidet ein Wahlmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, tritt das Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit an seine Stelle.
- (2) Bei den Mitgliedern kraft Amtes endet die Mitgliedschaft vorzeitig mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats soll die Vertretungsversammlung für jedes studentische Mitglied jeweils ein stellvertretendes Mitglied wählen.
- (4) Soweit nicht ein/e Kanzler/in oder Verwaltungsdirektor/in gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann aus diesem Kreis eine Person gewählt werden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Sie soll der Einrichtung mit der größten Studierendenzahl angehören.
- (5) Die Mitglieder der Vertretungsversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (6) Die Vertretungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 5 Verwaltungsrat (§§ 6, 7 StWG)

- (1) Die Amtszeit der drei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 15. Oktober. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.
- (2) Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit vorzeitig mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats. Bei den Studierenden endet die Amtszeit vorzeitig durch Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule, durch Beurlaubung für mindestens ein Semester oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrats.
- (3) Scheidet ein Wahlmitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit. Ist die Wahl einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum

Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (5) Die an einer Sitzung des Verwaltungsrats Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist; dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 6 Nutzung der Einrichtungen

Über die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studierendenwerks kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen entscheiden.

# § 7 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Freiburg erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studierendenwerk Freiburg angeschlossenen Hochschulen bzw. staatlichen Studienakademien. Verfügen diese Hochschulen bzw. staatlichen Studienakademien über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Freiburg, die den betroffenen Einrichtungen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt wird.

#### § 8 Beitragsbescheide

- (1) Die Beitragsbescheide werden vom Studierendenwerk Freiburg erlassen.
- (2) Sie können den Studierenden in den einzelnen zugeordneten Hochschulen und staatlichen Studienakademien nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden.

Sofern es entsprechende Vorschriften zur öffentlichen Bekanntgabe nicht gibt, kann die Bekanntgabe der Beitragsbescheide durch Aushang an den hierfür vorgesehenen Tafeln oder sonst hierfür bestimmten Stellen innerhalb der jeweiligen Hochschule bzw. staatlichen Studienakademie bewirkt werden. Über den konkreten Ort des Aushangs entscheidet die jeweilige Hochschule oder Studienakademie.

# § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 13.10.15

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer Rektor Albert-Ludwigs-Universität